

Hygienekonzept für die Nutzung der gemeindlichen Sporthallen während der Corona-Pandemie

Unter Beachtung der jeweils geltenden Fassung der Corona-Verordnung und der allgemeinen Nutzungsordnung ist die Nutzung der gemeindlichen Sporthallen (Wesersporthalle, Kurt-Poppe-Halle und Sporthalle Hülsen/Westen) nur unter Beachtung folgender ergänzender Auflagen und Bedingungen gestattet:

Teil A:

Teil A dieses Hygienekonzepts gilt für die Nutzung der gemeindlichen Sporthallen, solange keine Warnstufe nach § 2 Absatz 2 der Corona-Verordnung oder die Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 der Corona-Verordnung festgestellt wurden.

1. Die Sportausübung ist als Kontaktsport oder kontaktlos in beliebiger Gruppengröße und -Zahl zulässig.
2. Die Nutzung der Umkleieräume, Duschen und sonstigen sanitären Anlagen ist zulässig; eine Nutzung mehrerer Personen gleichzeitig ist zulässig, soweit einzelne Anlagen nicht durch Kennzeichnung von der Nutzung ausgeschlossen sind.
3. Außerhalb der Sportausübung sollen alle Personen untereinander einen Abstand von 1,5 m einhalten.
4. Außerhalb der Sportausübung haben alle Personen eine medizinische Maske (OP-Maske oder FFP2-Maske) zu tragen. Abweichend hiervon reicht bei Kindern zwischen sechs Jahren und 14 Jahren das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die keine medizinische Maske ist. Kinder unter sechs Jahren und Personen mit relevanter Erkrankung oder Behinderung müssen weder eine medizinische Maske noch eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
5. Jede Person hat sich vor Betreten der Sporthalle in den dafür vorgesehenen sanitären Anlagen zudem die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Warteschlangen sind in jeder Situation zu vermeiden.
6. Zuschauerinnen und Zuschauer sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a) Es dürfen maximal so viele Zuschauerinnen und Zuschauer in die Halle, dass zwischen ihnen ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird, unabhängig davon, ob sie sitzen oder stehen.
 - b) Nr. 5 gilt für die Zuschauerinnen und Zuschauer entsprechend. Die medizinische Maske bzw. Mund-Nasen-Bedeckung kann auf dem Sitzplatz abgenommen werden.
7. Sportgeräte sind nach Möglichkeit personenbezogen zu benutzen. Sofern dies nicht möglich ist, sind die auf Grund der individuellen Sportausübung im Einzelfall erforderlichen zusätzlichen Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen in der Verantwortung der jeweils aufsichtführenden Person und mit eigenen zulässigen und geeigneten Reinigungs- oder Desinfektionsmitteln durchzuführen. Das gilt auch vor der Übergabe an andere Personen einer nachfolgenden Trainingsgruppe.
8. Der Aufenthalt in der Sporthalle ist auf den unbedingt notwendigen Zeitraum der Sportausübung zu beschränken. Sofern möglich, sollen Türen und Fenster in allen genutzten Räumen im Zeitraum des Aufenthalts vollständig offen stehen. Sofern dies nicht möglich ist, soll zum Austausch der Innenraumluft regelmäßig vollständig gelüftet werden (Stoßlüftung bzw. Querlüftung). Hierfür sollen mindestens alle 45 Minuten zusätzliche Pausen eingeführt werden. Zudem sollen die Pausen zwischen Trainingsgruppen genutzt werden.

9. Bei einer Veranstaltung mit mehr als 25 Teilnehmenden, die über den üblichen Trainingscharakter hinausgeht, insbesondere Wettkämpfe oder Punktspiele, hat die Veranstalterin/der Veranstalter die persönlichen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts) aller Teilnehmenden zu dokumentieren. Diese sind für drei Wochen aufzubewahren, um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können. Personen, die das Einverständnis hierzu nicht erteilen, dürfen sich nicht in den Sporthallen aufhalten und nicht an den Veranstaltungen teilnehmen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Kontaktdaten zu löschen. Als Teilnehmende gelten alle Personen, die sich bei der Veranstaltung in der Sporthalle aufhalten unabhängig von ihrer Funktion insbesondere Sporttreibende, Trainer und Zuschauer.
10. Die Reinigung der Sporthalle erfolgt im üblichen Umfang durch die Gemeinde. Ausgenommen hiervon sind die sanitären Anlagen, die häufiger und anlassbezogen abhängig von der jeweiligen Nutzung und bei besonderem Bedarf zusätzlich gereinigt werden. Eine Desinfektion erfolgt ausschließlich im begründeten Ausnahmefall (z. B. Verunreinigung mit Fäkalien, Erbrochenem oder Blut). Eine weitergehende Reinigung insbesondere von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, haben die Nutzenden selbst sicherzustellen.
11. Verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzeptes sind die Vereine, denen die gemeindeeigenen Sportstätten zur Nutzung überlassen werden. Für jede individuelle Nutzung ist durch den Verein eine aufsichtführende Person zu bestimmen. Die Verantwortung der Vereine, unter Berücksichtigung der sportartspezifischen Konzepte des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Sportfachverbände eigene Hygienekonzepte zu erstellen, bleibt unberührt.
12. Die Gemeinde behält sich vor, die Sporthallen bei Bedarf auch kurzfristig für die Sportnutzung zu sperren. Die Vereine werden über eine Sperrung der Halle schnellstmöglich informiert.

Teil B:

Die nachfolgenden Regelungen des Teils B gelten abweichend und ergänzend zu Teil A nur, wenn mindestens die Warnstufe 1 nach § 2 Absatz 2 der Corona-Verordnung oder das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 3 der Corona-Verordnung festgestellt wurden.

1. Die Sporthallen dürfen nur betreten und genutzt werden von Personen, die geimpft, genesen oder negativ getestet sind. Dies gilt nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind sowie Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Testkonzepts regelmäßig getestet werden.
2. Verantwortlich für die Sicherstellung, dass nur Personen, die die Anforderungen nach Nr. 1 erfüllen, die Hallen betreten und nutzen, sind die Vereine, denen die Sporthallen zur Nutzung überlassen werden.

Dieses Hygienekonzept tritt mit sofortiger Wirkung Kraft und ersetzt alle vorherigen Hygienekonzepte.

Dörverden, 06.09.2021



Alexander von Seggern
Bürgermeister